

Tagesstrukturen



SCHULE G O S S A U

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	09.04.1	Dok.-Nr.	1	Version	24.02.2021	Formular dazu	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	SPA	Genehmigt	SP – 15.03.2021	gültig ab	01.08.2021	Ersetzt Ausgabe	19.02.2020

I. Allgemein

Art. 1

Grundsatz

¹ Dieses Reglement ist gestützt auf

- die Volksschulverordnung VSV
- das Volksschulgesetz VSG
- das Reglement „Schülerzuteilung und Schulweg“ der Schule Gossau

² Die Tagesstrukturen sind ein schulergänzendes Angebot der Schule Gossau. Sie sind konfessionell neutral und stehen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Im Schülerclub Alpenblick in Gossau können auch Kinder der Sekundarstufe den Schülerclub besuchen.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für den Betrieb der Tagesstrukturen.

² Das bedarfsgerechte Angebot der Schule Gossau im Bereich der Tagesstruktur orientiert sich an der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen per Anmeldeschluss.

³ Das Angebot der Tagesstrukturen findet von Montag bis Freitag, morgens vor der Schule, über Mittag und am Nachmittag während den Schulwochen (ausgenommen Schulsilvester) statt.

⁴ Am Mittagstisch werden eine warme, einfache und vollwertige Mahlzeit sowie Getränke (Tee oder Wasser) angeboten. Selbstverpflegung ist grundsätzlich nicht möglich.

Art. 3

Angebot

¹ Ein Betreuungsort wird eröffnet, wenn auf Beginn des Schuljahres mindestens vier Anmeldungen vorliegen. Wird die Mindestanzahl nicht erreicht, werden die angemeldeten Kinder einem anderen Betreuungsstandort zugewiesen.

² Ist die Maximalzahl der Kinder an einem Betreuungsstandort erreicht, werden zusätzliche Kinder einem anderen Betreuungsstandort zugewiesen.

³ Bei Kapazitätsgrenze entscheidet die Schulverwaltung, bei anderen kritischen Faktoren entscheidet die Schulpflege. Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung finden nicht zwingend am selben Ort statt.

⁴ Es stehen folgende Module zur Auswahl:

		Angebot	Zeiten
Modul 1	Morgen	Morgenbetreuung ohne Frühstück	07.00 bis 08.00 Uhr
Modul 2	Mittagstisch	Mittagsbetreuung mit Mittagessen	12.00 bis 13.30 Uhr
Modul 3	ganzer Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	13.30 bis 18.00 Uhr
Modul 4*	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung ohne Zvieri	13.30 bis 15.15 Uhr
Modul 5*	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	15.15 bis 18.00 Uhr

* wird am Mittwoch nicht angeboten.

II. Administratives

Art. 4

An- und Abmeldung

¹ Anmeldeformulare sind bei der Schulverwaltung einzureichen. Die Schulverwaltung teilt die angemeldeten Kinder abschliessend einem Standort zu. Die Einteilung hat eine zweckmässige Organisation des Betriebs sicherzustellen.

² Die Anmeldung ist verbindlich und läuft jeweils Ende Schuljahr aus. Für jedes Kind ist eine separate Anmeldung einzureichen. Die Anmeldeformulare müssen bis spätestens Ende Kalenderwoche 23 auf der Schulverwaltung eintreffen.

³ Vertragsänderungen und Kündigungen während dem Schuljahr sind möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Monatsende. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale verrechnet, auch wenn der Platz vom Kind nicht mehr beansprucht wird.

⁴ Wird die Tagesstruktur während der gesamten Kündigungsfrist nicht besucht, wird der effektive Preis des Mittagessens nicht verrechnet.

⁵ Während dem Schuljahr ist ein Eintritt möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

⁶ Kurzfristige, einmalige Anmeldungen werden entgegengenommen, sofern freie Plätze und Personalressourcen vorhanden sind und der Eintritt organisatorisch möglich ist. Sie sind bei der Schulverwaltung einzureichen.

⁷ Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schülerclub erfolgt durch Beschluss der Schulverwaltungsleitung, wenn:

- er im Interesse des betroffenen Kindes liegt.
- das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist.
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben ist.
- andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- die Elternbeiträge nicht bezahlt werden.

Art. 5

Absenzen / Krankheit

¹ Kann ein Kind aus Krankheitsgründen die Tagesstrukturen nicht besuchen, muss es für die Morgenbetreuung bis spätestens 07.00 Uhr und für die Mittag- und/oder Nachmittagsbetreuung bis spätestens 08.30 Uhr abgemeldet werden.

² Die Kosten sind auch bei entschuldigter Absenz oder Krankheit geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden.

³ Kranke Kinder können in den Tagesstrukturen nicht betreut werden. Bei Krankheit werden die Eltern umgehend kontaktiert und das Kind muss zeitnah abgeholt werden.

⁴ Medikamente werden nur nach Absprache mit den Eltern verabreicht.

Betreuung

Art. 6

¹ Erscheint ein angemeldetes Kind nicht zur Morgenbetreuung, zum Mittagstisch oder der Nachmittagsbetreuung, werden die Eltern über die angegebene Notfallnummer informiert. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Notfallnummer immer aktuell ist.

² Muss ein Kind den Schülerclub frühzeitig verlassen oder wird von einer Fremdperson abgeholt, teilen dies die Eltern der Schülerclubleitung mittels des entsprechenden Formulars schriftlich mit.

³ Die Hausaufgaben können während der Nachmittagsbetreuung von den Kindern selbstständig erledigt werden. Die Schülerclubleitung schafft dafür einen geeigneten Rahmen.

⁴ Die Kinder verlassen während der Betreuungszeiten das Areal nicht unbeaufsichtigt.

⁵ Für alle Kinder gilt die örtliche Hausordnung.

III. Transport / Versicherung

Art. 7

Transport oder Begleitung

¹ Für den Transport der Kinder vom Schul- zum Betreuungsort, Betreuungs- zum Schulort und Betreuungsort zum Betreuungsort ist die Schule zuständig.

² Der Schulweg von zu Hause zum Betreuungsort oder vom Betreuungsort nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern. Es erfolgt kein Transport durch die Schule.

Art. 8

Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung

¹ Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern.

² Die Eltern haften für die von ihrem Kind verursachten Schäden.

³ Die Schule haftet nicht für Kleider und mitgebrachte Gegenstände der Kinder.

Art. 9

Gebühren

¹ Die Gebührenfestsetzung und –erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern sowohl dieses Reglement wie auch die Hausordnung.